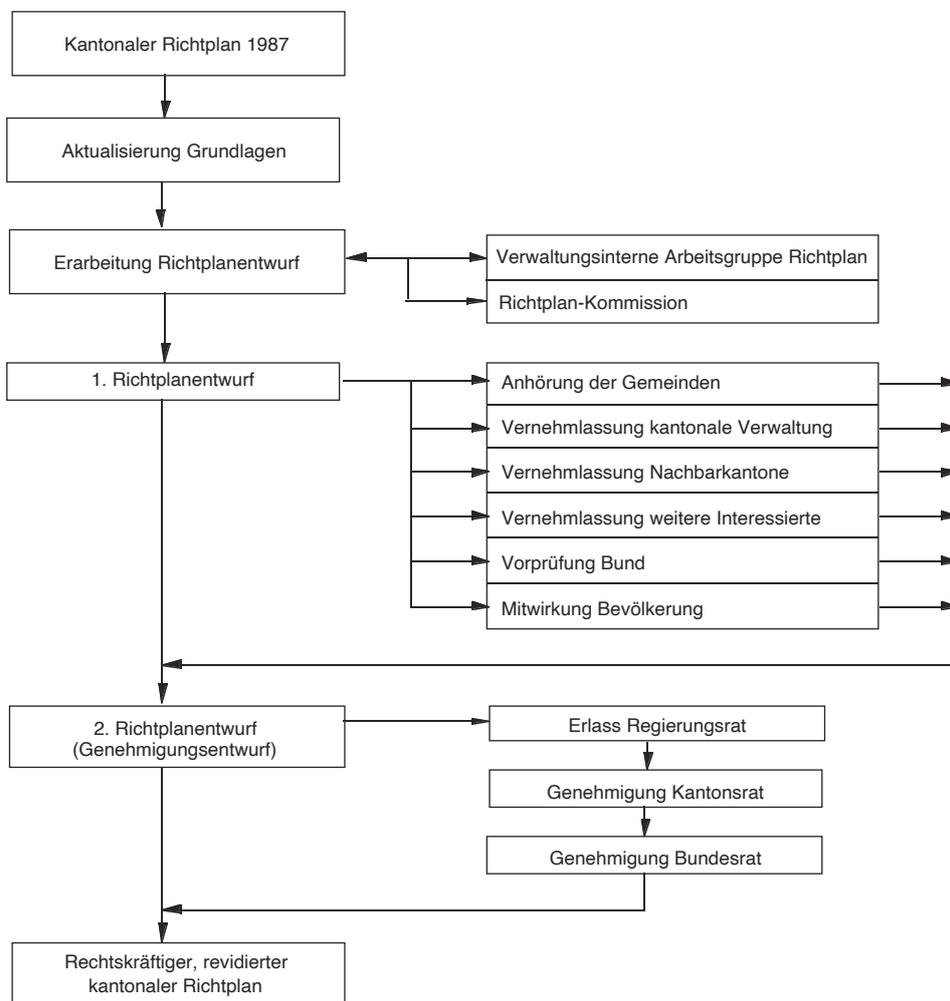


A.2 Entstehung und Änderung des kantonalen Richtplanes

A.2.1 Planungsablauf

Die vorliegende Richtplanüberarbeitung stellt eine Gesamtrevision des kantonalen Richtplanes von 1987 dar. Die Gesamtrevision erfolgte unter der Federführung der Baudirektion. Die Erarbeitung des Richtplanentwurfes wurde begleitet durch eine direktionsübergreifende verwaltungsinterne Arbeitsgruppe und eine politisch zusammengesetzte Richtplan-Kommission.

Abbildung 2: Planungsablauf bei der Gesamtrevision des kantonalen Richtplanes



A.2.2 *Überarbeitung, Anpassung und Fortschreibung des Richtplanes (Änderungsverfahren)*

A.2.2.1 *Überarbeitung*

Die Richtpläne der Kantone werden in der Regel ca. alle 10 Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 RPG). Wird der Richtplan gesamthaft überarbeitet, gilt das gleiche Verfahren wie beim Richtplanerlass (Art. 11 EG zum RPG).

Der kantonale Richtplan wird vom Regierungsrat erlassen. Er bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (Art. 9 EG zum RPG). Für den Bund und die Nachbarkantone werden Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich (Art. 11 RPG).

A.2.2.2 *Anpassung*

Unter Anpassungen (= Teiländerungen des Richtplanes) werden alle Änderungen verstanden, die keine vollständige Überarbeitung darstellen und sich nicht aus dem Vollzug bzw. der Anwendung des Richtplanes ergeben. Darunter fallen z.B. die Änderungen von richtungsweisenden Festlegungen. Derartige Änderungen bedürfen eines speziellen Richtplan-Anpassungsverfahrens.

Richtplananpassungen fallen in die Kompetenz des Regierungsrates. Er kann die Mitwirkung auf die betroffenen Gemeinden und Planungsträger beschränken (Art. 11 EG zum RPG).

A.2.2.3 *Fortschreibung*

Fortschreibungen sind Änderungen des Richtplanes im Rahmen der in den Richtplanaussagen vorgezeichneten richtungsweisenden Festlegungen (Ziele, Grundsätze, Vorgaben) sowie der vorgegebenen Abstimmungsanweisungen, also Änderungen, die sich aus der Anwendung des kantonalen Richtplanes ergeben.

Richtplanfortschreibungen fallen in die Kompetenz des Regierungsrates (Art. 11 EG zum RPG).

A.2.2.4 *Verbindliche Festlegungen zum Änderungsverfahren*

Eine Richtplananpassung ist notwendig wenn:

- a. Richtplan-Festsetzungen geändert werden;
- b. Richtungsweisende Festlegungen oder Abstimmungsanweisungen der Kategorien Festsetzungen neu hinzukommen;

- c. Sich die Verhältnisse, namentlich im Bereich der Grundlagen oder der anzustrebenden räumlichen Entwicklung, wesentlich geändert haben;
- d. Neue Nutzungsfestlegungen oder Vorhaben erhebliche räumliche Auswirkungen haben und mit anderen Anliegen abgestimmt werden müssen
oder
bestehenden richtungsweisenden Festlegungen, Festsetzungen, Zwischenergebnissen bzw. Vororientierungen des Richtplans widersprechen.

Die Einleitung eines Verfahrens auf Überprüfung und allenfalls Anpassung des Richtplanes kann verlangt werden von:

- a. Gemeinden;
 - b. Regionalplanungsgruppen;
 - c. Regierungsrat;
 - d. Kantonsrat;
 - e. Nachbarkantonen und Bund (Art. 12 RPV).
- Private können den Regierungsrat um Richtplananpassung ersuchen.

Richtplanänderungen gelten als Fortschreibungen (rollende Planung) wenn:

- a. Vorhaben in die Kategorie Vororientierung neu aufgenommen werden;
- b. Abweichungen oder Änderungen von geringer sachlicher Bedeutung vorliegen;
- c. Vorhaben realisiert sind oder zur Ausgangslage werden;
- d. Änderungen sich aus dem Richtplan-Vollzug, also im Rahmen der im Richtplan vorgegebenen Verfahren ergeben.

Richtplan-Vollzug und Berichterstattung:

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat und dem Bundesamt für Raumplanung mindestens alle 4 Jahre Bericht über den Vollzug und den Stand der Richtplanung. Alle anderen beteiligten Stellen sind darüber zu informieren (Art. 9 Abs. 1 RPV. Art. 11 EG zum RPG).

Die Gemeinden legen im Bericht zur Nutzungsplanung gemäss Art. 26 RPV den Vollzug des kantonalen Richtplanes dar.